

# RS VwGH Erkenntnis 1991/03/08 88/17/0209

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.1991

## Rechtssatz

Einer Erledigung kommt Bescheidcharakter nicht zu, wenn der Adressat des Bescheides in dessen Spruch nicht bezeichnet ist (Hinweis E 16.12.1983, 83/17/0096).

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidaddressaten

## Im RIS seit

08.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)